

**Neufassung der
Satzung der Stadt Eckernförde
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 24 GO und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) und der Richtlinie für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 12. März 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigungen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Ratsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Einbußen erleiden. Aus diesem Grund räumt § 24 GO diesem Personenkreis einen Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung ein. Das Nähere regelt diese Satzung.

§ 2

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 99,00 EUR.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhält die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 422,00 EUR.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die erste Stellvertretende oder den ersten Stellvertretenden 73,00 EUR, für die zweite Stellvertretende oder den zweiten Stellvertretenden 36,00 EUR.

§ 4

Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 189,00 EUR.
- (2) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.

§ 5

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Entschädigung gewährt. Sie beträgt je Vertretungstag 41,00 EUR.

- 3 –

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 189,00 EUR. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten stellvertretende Ausschussvorsitzende neben der Entschädigung nach § 2 für jede geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR.

§ 7

Bürgerliche und stellvertretende bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören (stellvertretende bürgerliche Mitglieder) im Vertretungsfall.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höchstbetrag je Stunde 27,00 EUR beträgt.

§ 9

Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 9,00 EUR für jede Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach § 9 und § 10 Abs. 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Falle des § 9 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 10

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet.

- 5 -

§ 11***Reisekostenvergütung / Fahrtkosten***

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12***Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer und
Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart***

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung sowie Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF).
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).

§ 13***Mitglieder der Beiräte***

- (1) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR pro Sitzung.

- (2) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält statt eines Sitzungsgeldes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 EUR.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält jeweils 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.
- (4) Die Entschädigungsregelungen nach den Absätzen 1 – 3 gelten ausschließlich für Beiräte im Sinne des § 47d (GO).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

- 7 -

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 13. März 2008

(Sibbel)
Bürgermeister